STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Az. 51.10.00

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die Schlussbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 191 für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche III“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66II für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche II“**

Planbeschluss

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 14.10.2026 den Bebauungsplans Nr. 191 für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche III“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66II für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche II“, bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und Text, als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung hierzu beschlossen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

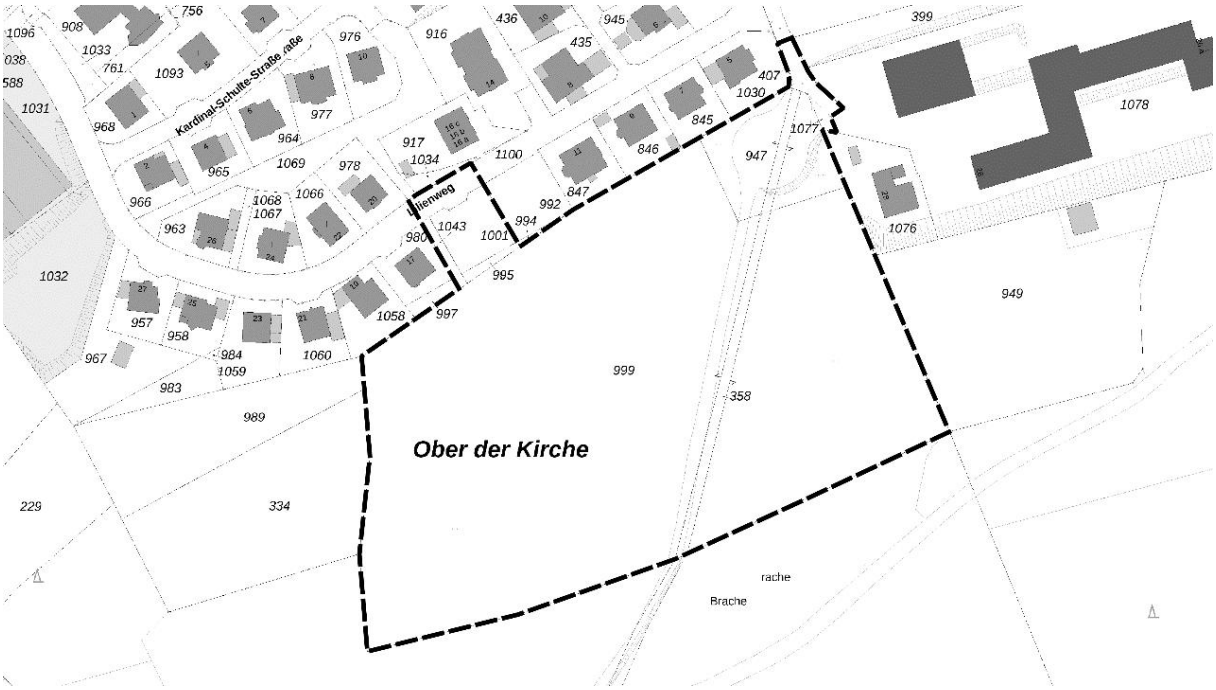
Rechtsgrundlagen

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Randlage des Ortsteils Oedingen und umfasst die aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Lilienweg. Die Fläche beläuft sich auf rd. 2,1 ha.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 358, 407, 947, 995, 999, 1001, 1008 (tlw.), 1043, 1077, 1100 (tlw.) in der Gemarkung Oedingen, Flur 9. Der genaue Flächenumfang ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Inhalt des Bebauungsplans (Kurzform)

Inhalt des Bebauungsplans sind u. A. die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets, von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen, einer maximal eingeschossigen Bauweise, einer Grundflächenzahl bis 0,3, einer offenen Bauweise und einer Begrenzung auf 2 Wohneinheiten je Gebäude. Weiterhin werden u. A. Verkehrsflächen, Versorgungsflächen und Grünflächen festgesetzt.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden ergänzt um Festsetzungen auf Grundlage der BauO NRW 2018 (Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen) zur Gestaltung von Dächern und Fassaden, zur Begrünung von Gebäuden und Freiflächen und zu Geländeveränderungen.

Der südliche Teil des Plangebiets wird als landwirtschaftliches Grünland gesichert und dient dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Bereithaltung/Einsichtnahme

Der Bebauungsplans Nr. 191 für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche III“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66II für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche II“, wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und 5 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 14.10.2026 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Bebauungsplans Nr. 191 für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche III“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66II für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche II“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB tritt der Bebauungsplans Nr. 191 für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche III“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66II für den Ortsteil Oedingen „Ober der Kirche II“, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 15.10.2026

Der Bürgermeister
Tobias Puspas



